

Satzung

Förderkreis für die »Schwestern Maria« e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen

Förderkreis für die »Schwestern Maria« e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 76275 Ettlingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter VR 360378 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Förderkreis für die »Schwestern Maria« e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Hilfeleistung an die Armen, insbesondere benachteiligte Kinder und andere Notleidende aus den Elendsvierteln übervoller Großstädte und anderen Armensiedlungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung des Wohltätigkeitsprogramms der »Sisters of Mary«, gegründet von Pater Aloysius Schwartz und aller Einrichtungen der Kongregation in Drittweltländern zur Wohlfahrt Bedürftiger, vornehmlich zur Hilfe für Slumkinder. Die Kongregation übernimmt für sie weitgehend die Funktion des Elternhauses, sorgt für die schulische und berufsvorbereitende Ausbildung und lässt ihnen wie auch erwachsenen Slumbewohnern medizinische Hilfe angedeihen. Der Förderkreis für die »Schwestern Maria« e.V. sieht sich im Einklang mit der Fürsorge der Schwesternschaft und fördert sie finanziell. Der Verein ist gehalten, nach Maßgabe der Kongregation Freunde und Förderer der Kinder in der Obhut der Kongregation zu deren Unterstützung zu gewinnen, die Förderer von der Sinnhaftigkeit der geleisteten Hilfe zu überzeugen und sie mehrmals jährlich über die Armenfürsorge der »Sisters of Mary« zu informieren.
- (3) Der Verein wirbt hauptsächlich im deutschsprachigen Raum um Spenden. Der Verein kann seine Aufgaben, insbesondere die Auswahl und Beaufsichtigung der Projekte vor Ort durch die »Sisters of Mary« wahrnehmen lassen.
- (4) Daneben kann der Verein Mittel auch für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung

von Mitteln durch Beiträge oder Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die genannten Zwecke dienen.

- (5) Der Verein kann sich an Gesellschaften und Stiftungen beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgen.
- (6) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Aufklärung der Bevölkerung über die Situation der Kinder in den Entwicklungsländern und informiert über notwendige Maßnahmen und wirbt für deren Unterstützung.

§ 3 Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar der Satzung entsprechende mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes interessieren. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher den Antrag dem Aufsichtsrat zur Entscheidung übermittelt. Seine Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft leitet der Aufsichtsrat dem Vorstand zur Erklärung gegenüber dem Antragsteller zu. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Aufnahmebeschluss dem neuen Mitglied schriftlich zugeht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalendervierteljahres zu erklären ist, sowie
 - c) durch Ausschluss nach Abs.3.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes

Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Aufsichtsrat Widerspruch einlegen; für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist der Poststempel maßgebend. Der Aufsichtsrat entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrats ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, jedoch nicht länger als sechs Monate nach Mitteilung des Beschlusses gem. Satz 4; wird eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb dieser sechs Monaten getroffen, gilt der Ausschluss des Mitglieds als nicht beschlossen.

- (4) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Mitgliedern, die dem Verein 20 Jahre oder länger angehören, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes, soweit dieser nicht nach § 9 Abs. 2 von der Kongregation der „Sisters of Mary of Banneux“ ernannt und abberufen wird;
 - b) Wahl und Entlastung des Aufsichtsrats;
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
 - d) Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - e) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstands;

- f) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Aufsichtsrats;
 - g) Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts des externen und ggf. internen Rechnungsprüfers;
 - h) Entscheidung über Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 10 Abs. 6 Satz 4;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres des Vereins (§ 1 Abs. 4), möglichst jedoch bereits innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder die von ihm bestellte Geschäftsführung einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden; im Falle eines Einberufungsverlangens nach Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf mindestens eine Woche. Kommt der Vorstand einem Einberufungsverlangen nach Abs. 3 nicht durch Einberufung einer Mitgliederversammlung nach, die nicht später als vier Wochen nach dem Einberufungsverlangen stattfindet, so sind sowohl der Aufsichtsrat als auch die die Einberufung verlangenden Mitglieder zusammen zur Einberufung der Mitgliederversammlung berechtigt.
 - (5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
 - (6) Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen. Dieses unterzeichnen der Präsident oder einer seiner Stellvertreter sowie der Protokollführer. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzusenden. Der Versand kann auch per e-mail erfolgen.
 - (7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; die Stimme ist nicht übertragbar, weder mit Vollmacht noch in anderer Weise.
 - (8) Die Mitgliederversammlung findet in deutscher Sprache statt. Sie wird simultan in die englische Sprache übersetzt. Auf die Übersetzung kann verzichtet werden, wenn alle Teilnehmer der deutschen Sprache mächtig sind.
 - (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 - (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in elektronischer Form

- (1) Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung per Live-Stream teilzunehmen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream ist eine vorherige Registrierung und die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen.
- (3) Technische Störungen in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Mitgliederversammlung per Live-Stream führen nicht zur Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern seitens des Vereins keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- (4) Das Nähere regelt eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, und zwar
 - a) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten (2. Vorsitzender)
 - c) einem weiteren Vorstandsmitglied (3. Vorsitzender).
- (2) Der Präsident (1. Vorsitzender) ist, wer von der Kongregation der „Sisters of Mary“ als Superior General gewählt ist.
- (3) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstands bestellen. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung bestellten Mitglieder des Vorstands beträgt 5 Jahre; die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit festlegen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bestellt sind und ihr Amt antreten.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, soweit die Vertretung des Vereins nicht nach § 10 dem Aufsichtsrat obliegt. Der Vorstand ist berechtigt, als Vertreter des Vereins Rechtsgeschäfte mit Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, vorzunehmen (teilweise Befreiung von § 181 BGB). Der Aufsichtsrat kann auch darüber hinaus ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Einzelvertretungsbezeichnung erteilen. Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen;
 - b) Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung des jährlichen Vereinshaushalts;
 - e) Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Haushaltsplans;
 - f) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts;
 - g) Bereitstellung der für die Sitzungen des Aufsichtsrats erforderlichen Unterlagen.
 - h) Entscheidung, das DZI-Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Soziale Fragen (DZI) Berlin, nicht mehr zu beantragen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich in Sitzungen; an mindestens zwei Sitzungen hat mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilzunehmen. Teilnahme an Sitzungen ist auch per Videokonferenz, Telefonkonferenz oder über Skype oder vergleichbare Medien zulässig. Die Einberufung hat schriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich, fernmündlich oder in Textform eingeladen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an einer Beschlussfassung teilnimmt.
- (8) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands entscheidet die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse des Vorstands sind binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
- (10) Eine Entscheidung, das DZI Spenden-Siegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI), Berlin, nicht mehr beantragen zu wollen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (11) Einladungen zu Mitgliederversammlungen gibt der Vorstand dem Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor Versand der Einladungen an die Mitglieder zur Kenntnis. Wird den Mitgliedern ein Prüfungsbericht eines externen oder internen Rechnungsprüfers vorgelegt, so ist dieser Bericht unverzüglich nach Fertigstellung, mindestens aber eine Woche vor Versand an die Mitglieder dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben. Ergänzungswünsche des Aufsichtsrats zu Wahlvorschlägen des Vorstands hat der Vorstand beim Versand der Tagesordnung zu berücksichtigen.
- (12) Die Mitglieder des Vorstands erhalten, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung eines Mitglieds des Vorstands wird

durch den Aufsichtsrat bestimmt und mit dem betreffenden Mitglied des Vorstands vereinbart. Notwendige Ausgaben, die den Mitgliedern des Vorstands bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

- (13) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere besondere Vertreter (§ 30 BGB) oder Geschäftsführer bestellen. Ihr Geschäftskreis ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen. Besondere Vertreter oder Geschäftsführer erhalten, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, eine Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Notwendige Ausgaben, die einem besonderen Vertreter oder Geschäftsführer bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
- (14) Jedes Mitglied des Vorstands sowie jeder Vertreter oder Geschäftsführer gem. Abs. 13 legt Interessenkonflikte gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat offen. Rechtsgeschäfte des Vereins mit einer der in Satz 1 genannten Personen oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 10 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Amtszeit und Aufgaben

- (1) Der Verein hat einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Dem Aufsichtsrat können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Nichtmitglieder angehören; Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats soll sich mindestens ein Mitglied mit ökonomischer und fachspezifischer Kompetenz befinden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Verein oder einem wirtschaftlichen oder persönlichen Näheverhältnis zu Mitgliedern des Vorstands stehen und nicht für den Verein oder eine mit diesem rechtlich verbundene Organisation oder ein mit diesem rechtlich verbundenes Unternehmen als Angestellte oder Honorarkräfte tätig sein. Weiter können Personen, welche von dem Verein mit Beratungen oder Prüfungen beauftragt wurden oder bei solchen Auftragnehmern beschäftigt sind, nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein. Interessenkonflikte sind gegenüber den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats offen zu legen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats eine kürzere Amtszeit festlegen. Wiederwahl ist möglich, jedoch soll die Mehrzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats diesem nicht länger als zehn Jahre angehören.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber

dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dieser gegenüber seinem Stellvertreter, ersatzweise gegenüber dem Vorstand, niederlegen.

- (5) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
- a) er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand;
 - b) er überwacht und berät den Vorstand;
 - c) er entscheidet über die Vergütung und pauschale Aufwandsentschädigungen von Mitgliedern des Vorstands sowie jährlich über deren Entlastung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - d) er fasst über den Vereinshaushalt für das laufende Geschäftsjahr Beschluss;
 - e) er entscheidet in den weiteren ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
 - f) er muss zustimmen, damit der Vorstand die Verlängerung des DZI-Spendensiegels nicht mehr beantragt.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen in angemessener Höhe. Der Aufsichtsrat kann darüber hinausgehende Aufwandsentschädigungen, auch pauschaliert, erhalten. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern des Aufsichtsrats angemessene Vergütungen gewähren.

§ 11 Innere Ordnung

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Aufsichtsratsmitglieder gewählt. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und er kein anderes Aufsichtsratsmitglied zu seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigt hat.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet diese. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in Textform erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Sitzungen des Aufsichtsrats finden statt, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber dreimal jährlich. Je zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung und Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe erfolgen, wenn sich alle Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung (durch Stimmabgabe oder Enthaltung) beteiligen; zumindest zwei Sitzungen im Geschäftsjahr haben jedoch in persönlichen Zusammenkünften stattzufinden. Auf diese Weise gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel des Vereins ist ein in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen (externer Rechnungsprüfer). Der externe Rechnungsprüfer wird vom Aufsichtsrat bestellt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer bestellen und deren Aufgabenkreis festlegen. Der Aufgabenkreis kann insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftsvorfälle, der Buchhaltung und der Jahresrechnung sein. Über das Ergebnis ist an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss einschließlich der Änderung des Satzungszweckes sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Für eine Änderung des Satzungszweckes müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein; § 14 Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins

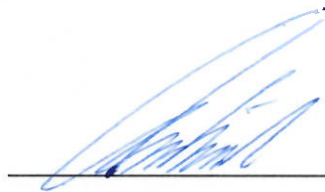
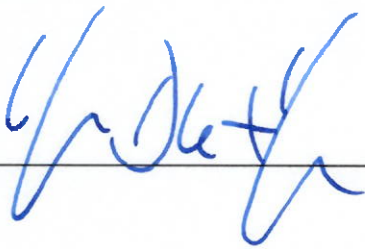
- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche Zweidrittel-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung satzungsgemäß und mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst werden; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stiftung für die »Schwestern Maria«, eingetragen im Stiftungsverzeichnis beim Regierungspräsidium Karlsruhe, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Bestimmungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.

Ettlingen,

13. Mai 2026



Satzung in der Fassung der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 13. Mai 2026.

**Eingetragen am 25. Juni 2026 beim Amtsgericht Mannheim
im Vereinsregister 360378.**